



Hengststation Knapmüller
Pferdezucht mit Herz & Leidenschaft

Allgemeine Deckbedingungen

Stuteneigentümer und Besitzer, die unsere Hengste zur Bedeckung ihrer Stute in Anspruch nehmen, erkennen die nachstehenden Aufgeführten Deckbedingungen, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbedingungen an.

Die Decksaison beginnt am 01.02. und endet am 31.07.

§1.

Die Deckperiode beginnt am 01.03. und endet am 31.07.

§2.

Für die Bedeckung der Stute ist eine Tupferprobe, vor der ersten Bedeckung erforderlich, ausgenommen sind Maidenstuten und Fohlenstuten.

§3.

Die Decktaxe versteht sich inkl. MwSt. und gilt für die gesamte Saison. Das Deckgeld ist bei Abholung der Stute fällig.

§4.

Die Boxenmiete für Stuten beträgt 8,- Euro, für Stuten mit Fohlen 9,- Euro am Tag inkl. MwSt.

§5.

Über die erfolgte Bedeckung wird ein Deckschein ausgestellt. Die Aushändigung an den Züchter erfolgt nach Bezahlung des Deckgeldes.

§6.

Anfallende Tierarztkosten, wie Trächtigkeitsuntersuchungen, gehen zu Lasten des Züchters.

§7.

Im Vorjahr von unseren Hengsten güst gebliebene Stuten erhalten einen Deckgeldnachlass von 50% auf die aktuelle Decktaxe.

§8.

Bei Bedeckung mehrerer Stuten, gewähren wir ab der dritten Stute einen Nachlass von 150 Euro auf das Deckgeld. Dies gilt nicht für Stuten, denen bereits für Nichtträchtigkeit Nachlass gewährt wurde.

§9.

Die Hengststation haftet nur für Schäden, die durch den Hengsthalter oder einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbegrenzung umfasst alle Schäden, die während der Einstellung der Stute, insbesondere bei der Zuführung der Stute zum Hengst, entstehen können.

§10.

Für Schäden Dritter haftet die Hengststation nicht. Zur Abdeckung des Risikos aus der Tierhalter- und Tierhüterhaftung (§ 833 ff BGB), hat der Stuten-Eigentümer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§11.

Erfüllungsort und Gerichtstand ist der Sitz der Hengststation Knapmüller.